

Anzeige nach § 21 a PflSchG

über den **Handel** mit Pflanzenschutzmitteln (Inverkehrbringen oder Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln) im Saarland nach § 21 a des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971)

Erläuterung: Nach § 21 a PflSchG hat jeder, der Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen will, dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder der Niederlassung zuständigen Behörde, **vor Aufnahme der Tätigkeit** anzuzeigen.

Dieser Vordruck ist sowohl für den Betriebssitz / Unternehmenssitz als auch für jede Niederlassung / Filiale, die im Saarland ansässig ist, getrennt auszufüllen.

I. Angaben zum Unternehmen / Betrieb

Es handelt sich hier um ein(e) Einzelunternehmen, -betrieb ohne Niederlassungen / Filialen
 Unternehmen / Betrieb mit Niederlassungen / Filialen
 Niederlassung / Filiale des Unternehmens / Betriebes

1. Namen und Anschriften

1.1 Unternehmenssitz / Betriebssitz / Niederlassung / Filiale ¹⁾ (bei Unternehmen mit Niederlassungen / Filialen im Saarland bitte für jede Niederlassung separat ausfüllen. Vordruck nach Bedarf vervielfältigen. Bei Niederlassung / Filiale bitte Postanschrift der Zentrale unter **1.2** eintragen.)

Name/Bezeichnung:

Straße, Haus-Nr.:

.....
PLZ, Ort

Telefon

Telefax

Kreis: E-mail.....

Bundesland:

1.2 Postanschrift der Zentrale ¹⁾

Name/Bezeichnung:

Straße, Haus-Nr.:

.....
PLZ, Ort

Telefon

Telefax

1.3 Betriebsinhaber(in) / Geschäftsführer(in) ¹⁾

Name, Vorname:

PLZ, Ort, Telefon:

Kreis:

2. Eintragung im Handelsregister: als natürliche Person
 als juristische Person oder Personenvereinigung

3. Art der Tätigkeit: (mehrere Arten möglich)

- a) Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln
- b) Inverkehrbringen von PSM an:
 - Großhandel
 - Versandhandel
 - Einzelhandel
 - Endverbraucher

II. Angaben zu Personen des Betriebes, mit der nach § 22 PflSchG für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzel- oder Versandhandel erforderlichen Sachkunde ¹⁾

Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort	Art der Sachkunde (siehe III., Nr. 1)	Datum der Prüfung

(ggf. Angaben zu weiteren Personen auf zusätzlichem Blatt fortsetzen)

Diejenigen Personen, die zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln laut Gesetz berechtigt sind, wurden über die in diesem Fragebogen enthaltenen Angaben zur Person unterrichtet. Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne der §§ 10, 22 und 21 a PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem **Datenschutz**.

III. Kenntnisnahme zum Sachkundenachweis und zum Selbstbedienungsverbot

1. Das Feilhalten und Abgeben von Pflanzenschutzmitteln im Einzel- oder Versandhandel darf nur durch Personen erfolgen, die die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse nach § 22 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung haben.

Als **Sachkundenachweis** für die Abgabe von PSM gelten:

- a) Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Landwirt, Gärtner, Winzer, Forstwirtschaft, Pflanzenschutzlaborant, landwirtschaftlicher Laborant, landwirtschaftlich-technischer Assistent;
- b) Zeugnis über eine bestandene Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Landtechnik;
- c) Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften;
- d) Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach §§ 2,3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung;
- e) Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung durch die zuständige Behörde;
- f) die Approbation als Apotheker;
- g) die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technischer Assistent“.

2. Nach §§ 22 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 dürfen Pflanzenschutzmittel und Pflanzenstärkungsmittel nicht durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Betriebsinhaber(in) / Geschäftsführer(in)

¹⁾ Veränderungen des Personenkreises (siehe I 1.3 und II) und solche, die die Betriebsangaben betreffen (siehe I 1.1 und I 1.2) sowie die Aufgabe des Betriebes sind der zuständigen Behörde **unverzüglich** mitzuteilen.